



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter 1

Insolvenzverfahren der Zamek – Informationen und Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die neuesten Informationen in Sachen des vorläufigen Insolvenzverfahrens der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG.

Insolvenzeröffnungsverfahren läuft – SdK rät zur Interessenbündelung

Wie Sie sicherlich schon unserer Pressemitteilung vom 4. März 2014 oder anderen Quellen entnommen haben, wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf – Insolvenzgericht – vom 25. Februar 2014 das Insolvenzeröffnungsverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG eröffnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde durch das Gericht Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering bestellt.

Nach derzeitiger Kenntnis der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. hatte die Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG eine Anleihe (WKN A1K0YD) im Nennwert von etwa 45 Mio. Euro begeben. Aufgrund der derzeitigen Situation ist nun zu befürchten, dass eine vollumfängliche Rückzahlung an die Anleihegläubiger nicht erfolgen wird und zukünftig auch keine Zinszahlungen mehr erfolgen werden.

Erfahrungsgemäß ist es für die Anleihegläubiger nun wichtig, ihre Interessen als Anleger zu bündeln um so eine stärkere Stimme im weiteren Verfahrensablauf zu erhalten. Die SdK wird das weitere Verfahren verfolgen und Sie über aktuelle Entwicklungen informieren.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wie sich das Insolvenzverfahren nun genau weiter entwickeln wird entscheidet das Insolvenzgericht. Es können aber, unter diesem Vorbehalt, bereits ein paar grundsätzliche Prognosen gestellt werden.

Hat ein Unternehmen, wie hier die Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, einen Insolvenzantrag gestellt, gibt es für das

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Insolvenzgericht zwei Möglichkeiten. Es kann das Insolvenzverfahren eröffnen oder den Antrag abweisen. Wie sich das Gericht entscheidet, hängt davon ab, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Ist dies der Fall, wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen; es macht dies durch den Eröffnungsbeschluss. Fehlen nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, weist es den Insolvenzantrag ab. Ein bekannter Grund hierfür ist das Fehlen einer verfahrenskostendeckenden Masse (Abweisung mangels Masse). Eine Abweisung ist aber auch aus anderen Gründen möglich. Grund für eine Antragsabweisung kann etwa sein, dass der Schuldner tatsächlich überhaupt nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Bis das Gericht über den Insolvenzantrag entschieden hat – dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen – hat es Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich das Schuldnervermögen für die Gläubiger nachteilig verändert. Hierzu wird es zumeist einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen. Dies ist hier auch so geschehen; das Gericht hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering als vorläufigen Sachwalter bestellt. Die Bezeichnung lautet dabei auf „vorläufig“, weil das eigentliche Insolvenzverfahren zurzeit noch nicht eröffnet ist. Vielmehr läuft derzeit noch das, diesem vorgeschaltete, Insolvenzeröffnungsverfahren, in welchem, wie oben beschrieben, geprüft wird, ob die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens überhaupt gegeben sind. Ferner wird Herr Rechtsanwalt Dr. Niering als „Sachwalter“ und nicht als „Insolvenzverwalter“ bezeichnet, da hier ein Verfahren in Eigenverwaltung vorliegt. Bei diesem bleibt die Geschäftsführung berechtigt, die Geschäfte eigenständig weiterzuführen – was nicht der Fall ist bei dem klassischen Regelverfahren der Insolvenz. Der Sachwalter wird dabei der Geschäftsführung zur Seite gestellt und hat die Aufgabe diese zu überwachen. Durch die Wahl der Eigenverwaltung soll die besondere Kenntnis des Schuldners über sein Unternehmen genutzt werden um somit ein für alle Seiten besseres Ergebnis zu erreichen, als es in einem Regelverfahren der Fall wäre.

Wann das Gericht zu einer Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen wird, kann derzeit nicht sicher abgeschätzt werden. Das Insolvenzeröffnungsverfahren, welches zurzeit läuft, kann mehrere Wochen bis Monate dauern. Die Dauer hängt hierbei maßgeblich von der Komplexität des Sachverhalts ab. Im Falle der Zamek könnte sich eine Verzögerung aus dem Umstand ergeben, dass auch Tochtergesellschaften der Gruppe Insolvenzanträge gestellt haben. So haben auch die Dr. Lange & Co GmbH (Az. 500 IN 37/14), die Zamek Nahrungsmittel Dresden GmbH (Az. 500 IN 37/14) und die Zamek Nahrungsmittel GmbH & Co. KG (Az. 500 IN 39/14) entsprechende Anträge gestellt.

Nimmt man eine Dauer des Insolvenzeröffnungsverfahrens von drei Monaten an, so wäre hier mit einer Entscheidung des Gerichts Ende Mai 2014 zu rechnen. Eine sichere Prognose kann aber, wie erörtert, derzeit nicht getroffen werden.



Einberufung einer Gläubigerversammlung und Forderungsanmeldung

Mit der erwarteten Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das Gericht zugleich auch Termin für eine Versammlung aller Anleihegläubiger bestimmen. Soweit bis dahin noch kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger gewählt sein wird, entspräche es der üblichen Vorgehensweise, dass auf dieser Gläubigerversammlung nun auch ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden wird.

Dieser verfügt über umfangreiche Befugnisse und wird die Forderungen aller Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle anmelden. Eine individuelle Anmeldung dieser Ansprüche durch den jeweiligen Anleihegläubiger erübrigt sich in diesem Fall, wodurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung erreicht wird. Die SdK wird ihre Mitglieder hierzu auf dem Laufenden halten.

Sollte ein gemeinsamer Vertreter nicht gewählt werden, so müssen die Anleihegläubiger ihre Forderungen individuell anmelden. Die SdK wird ihren Mitgliedern in diesem Fall zu gegebener Zeit Formulare zur Forderungsanmeldung zur Verfügung stellen und ihnen bei Fragen zur Seite stehen.

Erste Prognosen zur Insolvenzquote

Wie hoch die Insolvenzquote letztendlich ausfallen wird, und damit verbunden welche Verluste die Anleihegläubiger voraussichtlich zu erwarten haben, kann noch nicht verlässlich prognostiziert werden. Wesentlich wird hier sein, inwiefern eine Fortführung des Unternehmens erfolgen wird. Auffallend bei Betrachtung der Konzernbilanz vom 30. Juni 2013 ist, dass bei einer Bilanzsumme von etwa 71 Mio. Euro mit Bezug auf die Anleihe etwa 43 Mio. passiviert wurden. Eine Finanzierung über Anleihen in dieser Höhe ist verhältnismäßig hoch und könnte einen erhöhten Kapitalbedarf des Unternehmens in der Vergangenheit widerspiegeln. Dementsprechend ist auch die Eigenkapitalquote sehr niedrig und liegt nur knapp über 4 %.

Es steht zu befürchten, dass die Insolvenzquote relativ niedrig ausfallen wird, da die Bilanz weiterhin Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in, im Verhältnis zur Bilanzsumme, beträchtlicher Höhe von etwa 16 Mio. Euro aufweist. Diese dürften, aus derzeitiger Sicht der SdK, vorrangig bedient werden. Weil weiterhin auch wesentliche Tochtergesellschaften der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG insolvent sind und mögliche Darlehen der Konzernmutter an die Tochtergesellschaften eigenkapitalersetzend und somit nachrangig behandelt werden, ist anzunehmen, dass es insoweit zu (vollständigen oder zumindest teilweisen) Forderungsausfällen bei der Konzernmutter kommen wird. Dies alles lässt eine niedrige Insolvenzquote erwarten.



Diese Einschätzung beruht jedoch auf einem vorläufigen Stand. Da kein Einzelabschluss der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG vorliegt, ist keine genaue Prognose möglich.

SdK wird Verfahren weiterhin aktiv begleiten und Mitglieder informieren

Für die Anleihegläubiger besteht derzeit kein akuter Handlungsbedarf. Vorerst bleibt abzuwarten, welche Erkenntnisse das weitere Verfahren bringen wird. Ein deutlicher Erkenntnisgewinn ist für den Berichtstermin zu erwarten, bei welchem der Insolvenzverwalter den gesamten Gläubigern der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG die Ergebnisse seiner Prüfung der Unternehmenszahlen und Unternehmenssituation vorlegen wird.

Die SdK wird den weiteren Verfahrensverlauf verfolgen und Sie über neue Entwicklungen informieren. Die, aller Voraussicht nach statt findende, Versammlung der Anleihegläubiger wird die SdK besuchen und zu gegebener Zeit Vollmachtsformulare an ihre Mitglieder ausgeben. Hierdurch können Mitglieder der SdK ihre Stimmrechte wahrnehmen, auch wenn sie zeitlich an einem Besuch der Versammlung verhindert sind oder die Versammlung nicht persönlich besuchen möchten.

München, den 19. März 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG.